

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/07/0051

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/07/0137 E 28. Juli 2016 VwSlg 19420 A/2016 RS 5 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 38 Abs. 1 AWG 2002 begründet - wie sich insbesondere aus der Anordnung ihres zweiten Satzes ergibt, wonach die Behörde hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften "im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden" hat - eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für die in dieser Bestimmung genannten landesrechtlichen Materien. Zur Ermöglichung dieser vollen Verfahrens- und Entscheidungskonzentration sieht § 38 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 vor, dass auch in Materien, die in die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gehören (vgl. Art. 15 Abs. 1 B-VG), - wie etwa im Naturschutzrecht - der "Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung" ist. Aufgrund dieser durch die genannte Verfassungsbestimmung ermöglichten Verfahrens- und Entscheidungskonzentration kann allerdings - solange die nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 erforderliche Genehmigung (im vorliegenden Fall wegen einer Behebung und Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG) noch nicht vorliegt, also das abfallwirtschaftsrechtliche "Hauptverfahren" des § 38 Abs. 1 AWG 2002 noch nicht abgeschlossen ist - auch die in einer landesrechtlichen Materie gemäß § 38 Abs. 1 AWG 2002 zu treffende Entscheidung noch nicht spruchreif sein.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025070051.L01